



**Studienordnung  
für das Studium im Bachelor- und Masterstudiengang Zahnmedizin  
an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**1. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1** Regelungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt den Bachelor- und den Masterstudiengang Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. Sie konkretisiert die Rahmenverordnung (RVO) vom 29.09.2014. Weitere Details zu den Ausführungsbestimmungen finden sich in den Informationsbroschüren für die jeweiligen Studienjahre, die durch die Medizinische Fakultät herausgegeben bzw. auf der Virtuellen Ausbildungsplattform Medizin (VAM) veröffentlicht werden.

**§ 2** Aufbau und Gestaltung der Studiengänge

<sup>1</sup> Die Studiengänge sind als Vollzeitstudium ausgestaltet, dauern sechs bzw. vier Semester und umfassen 180 Kreditpunkte für den Bachelor- und 120 Kreditpunkte für den Masterstudiengang.

<sup>2</sup> Das Lehrangebot ist auf den Studienbeginn im Herbstsemester ausgerichtet und wird in Studienjahren angeboten.

<sup>3</sup> Ein Teilzeitstudium mit entsprechender Verlängerung der Studienzeit ist möglich, unter der Voraussetzung ausreichender Studienplatzkapazitäten, erhaltener Gültigkeit der Kreditpunkte und Organisierbarkeit der vorklinischen und klinischen Kursplätze.

**2. Module und Kreditpunkte**

**§ 3** Module

<sup>1</sup> Die Module setzen sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen zusammen und erstrecken sich über ein oder zwei Semester.

<sup>2</sup> Im Bachelor- wie auch im Masterstudiengang werden verschiedene Formen von Lehrveranstaltungen angeboten; grundsätzlich werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden. Mögliche Lehrveranstaltungsformate sind Vorlesungen, Laborpraktika, klinisch-theoretische Kurse, klinische Kurse, Problemorientiertes Ler-



nen (POL), Lernen mittels elektronischer Medien, sowie selbstgesteuertes und angeleitetes Lernen im Skills Lab.

#### **§ 4 An- und Abmeldung**

<sup>1</sup> An- und Abmeldung von Modulen sind grundsätzlich in der RVO § 7 geregelt.

<sup>2</sup> Die genaue Durchführung der Anmeldeverfahren wird mittels Informationsveranstaltungen und Publikation auf VAM kommuniziert. Bei den Buchungen werden Pflichtmodule (Kernveranstaltungsmodulen), Wahlpflichtmodule (Mantelstudium-Module), Wahlmodule, Prüfungsanmeldemodule und Prüfungsmodulen unterschieden.

#### **§ 5 Buchung von Modulen**

<sup>1</sup> Pflichtmodule müssen innerhalb der Standardbuchungsfrist bis spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters gebucht werden.

<sup>2</sup> Für Mantelstudium-Module gelten gesonderte Buchungsfristen. Diese werden in geeigneter Form rechtzeitig publiziert. Wer innerhalb der Modulbuchungsfrist die Modulbuchungen des Mantelstudiums nicht durchgeführt hat, kann das betreffende Modul nicht nachträglich buchen. In diesem Fall muss das Studiendekanat kontaktiert werden.

<sup>3</sup> Wahlmodule müssen innerhalb der geltenden Standardbuchungsfristen gebucht werden.

#### **§ 6 Buchung von Prüfungsmodulen**

<sup>1</sup> Prüfungsmodulen müssen innerhalb der Standardbuchungsfrist bis spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn gebucht sein. Mit der Buchung der Prüfungsmodulen ist automatisch die Anmeldung zur Prüfung erfolgt. Die Prüfungsmodulen der ersten zwei Studienjahre des Bachelor-Studienganges können nur im Herbstsemester gebucht werden und gelten als Anmeldung zu den Prüfungen für das ganze Studienjahr.

<sup>2</sup> Innerhalb der Buchungsfrist ist eine Abmeldung von den Prüfungen durch die Stornierung der Prüfungsmodulen möglich. Ab Ende der Buchungsfrist muss eine Abmeldung in jedem Fall schriftlich beim Studiendekanat bzw. Studiensekretariat Zahnmedizin erfolgen. Die Abmeldung ist bis Ende November (bzw. Ende April für die schriftlichen Prüfungen des Frühjahrssemesters im 3. Studienjahr B Dent Med und 1. Studienjahr M Dent Med) ohne besondere Angabe von Gründen möglich. Eine spätere Abmeldung ab dem 1. Dezember (bzw. 1. Mai) ist nur bei Vorliegen zwingender, unvorhersehbarer Gründe gemäss § 20, Absatz 1 und 2 der RVO möglich. Werden die Abmeldevorgaben nicht eingehalten, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Sie wird mit der Note 1 bewertet. Ausnahmen sind nur bei einer Exmatrikulation vom Studiengang möglich.



<sup>3</sup> Anmeldungen zu Prüfungen nach Fehlversuchen, Abbruch, Unterbruch oder Verschiebung der Prüfung auf ein späteres Jahr können nur schriftlich mittels des dafür vorgesehenen Formulars erfolgen. Es gilt die Standardbuchungsfrist. Die Buchung der Prüfungsmodule erfolgt in den ersten 2 Bachelorstudienjahren durch das Studiendekanat, ab dem 3. Bachelorstudienjahr über das Studiensekretariat Zahnmedizin.

## § 7 Vergabe und Anrechnung von Kreditpunkten

<sup>1</sup> Die Verfahrensweise zur Anrechnung von ECTS Kreditpunkte folgt § 24 RVO.

<sup>2</sup> Die Anerkennung von anderweitig erbrachten Studienleistungen folgt ebenfalls § 24 RVO. Entsprechende Gesuche sind so früh wie möglich, jedoch bis spätestens zu Beginn des Herbstsemesters schriftlich bei der zuständigen Prodekanin oder beim zuständigen Prodekan einzureichen. Unterlagen müssen entweder im Original mit einer Kopie oder als beglaubigte Kopie vorgelegt werden.

<sup>3</sup> Anrechnungsgesuche betreffend Wahlpflichtmodule können im Einzelfall auch während des Studienjahres eingereicht werden.

## § 8 Information der Studierenden

Für jedes angebotene Modul wird in den für jedes Studienjahr spezifischen Studienbroschüren der Fakultät bzw. im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Universität Zürich [Web VVZ] und auf VAM zu Anfang des Semesters informiert über

- Termine
- Inhalte
- Lernziele
- Anzahl zu erwerbender Kreditpunkte
- verantwortliche/r Dozierende/r bzw. Modulverantwortliche/r

## § 9 Leistungsbewertung

<sup>1</sup> Die beim Absolvieren von Modulen erbrachten Leistungen werden bewertet, es wird zwischen benoteten und nicht benoteten Modulen unterschieden.

<sup>2</sup> Für benotete Module werden Noten von 1 bis 6 vergeben, wobei 6 die beste Leistung bezeichnet. Ein benotetes Modul gilt als bestanden, wenn im zugehörigen Leistungsnachweis eine Note 4 oder besser erreicht wird. Bei benoteten Modulen, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen, kann zusätzlich die Regel gelten, dass höchstens eine Teilprüfung unter der Note 4 sein darf. In den für jedes Studienjahr spezifischen Informationsbroschüren der Fakultät wird informiert, bei welchen Modulen diese Regelung angewendet wird.

<sup>3</sup> Bei nicht benoteten Modulen wird im Leistungsnachweis zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ unterschieden.



### **3. Leistungsnachweis**

#### **§ 10 Benotete Module**

Leistungsnachweise von benoteten Modulen werden in Form von schriftlichen Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von jährlich zwei Prüfungsperioden, oder praktischen, standardisierten Prüfungen während des Semesters zu im Voraus bestimmten Terminen des Kurses durchgeführt. Art, Form und der Umfang sowie die Termine der Leistungsnachweise werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

#### **§ 11 Nicht benotete Module**

Leistungsnachweise wie aktive Teilnahme, Überprüfung der klinischen Fertigkeiten und Fähigkeiten, Referate an Tutoraten oder E-Learning Veranstaltungen u.a. werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ beurteilt. Modulverantwortliche teilen zu Beginn des Moduls mit, unter welchen Voraussetzungen ein Modul als bestanden gilt und sie legen fest, ob und unter welchen Bedingungen nicht erfüllte Leistungsnachweise (z.B. schriftliche Arbeiten, Referate) gemäss § 14 überarbeitet werden können.

#### **§ 12 Stoffumfang**

Der Stoffumfang für die Leistungsnachweise ergibt sich aus der Modulbeschreibung und den im Modul zitierten Literaturreferenzen. Bei Modulen mit besonderen fachlichen Voraussetzungen gehören auch die Voraussetzungen zum Stoffumfang. Über den genauen Stoffumfang wird jeweils gemäss § 8 zu Anfang des Semesters informiert.

#### **§ 13 Wiederholungsregeln**

Die Wiederholungsregelungen richten sich nach §18 RVO.

#### **§ 14 Endgültige Abweisung**

Die endgültige Abweisung vom Studiengang richtet sich nach § 26 RVO (Gültigkeit der ECTS Credits), sowie §19 RVO.

#### **§ 15 Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben**

<sup>1</sup> Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben sind in § 20 der RVO geregelt.

<sup>2</sup> Tritt ein Verhinderungsgrund während eines Leistungsnachweises ein, d.h. wird eine begonnene Prüfung abgebrochen, muss diese Prüfung beim nächst möglichen Termin fortgesetzt werden. Die bis dahin geleisteten Leistungsnachweise (Teilprüfungen) werden bewertet. Ärztliche Zeugnisse, die nach Erhalt des Leistungsausweises über die betreffende Prüfung eingereicht werden, können nicht geltend gemacht werden.



#### **§ 16 Leistungsausweis (Transcript of Records)**

Siehe dazu die Regelungen in § 22 RVO (Abs. 1).

#### **§ 17 Einsprachen und Rekurse**

<sup>1</sup> Die Regelungen zu Einsprachen und Rekursen richten sich nach § 22 RVO (Abs. 2 und 3).

<sup>3</sup> Die Einsprache ist in schriftlicher Form unter Angabe eines Rechtsbegehrens abzufassen und mit einer Begründung sowie einer Unterschrift zu versehen.

<sup>4</sup> Mit der Einsprache können nur Rechtsverletzungen, Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie Rechen- und Übertragungsfehler gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

### **4. Studienabschluss**

#### **§ 18 Begrenzte Anrechnungsdauer**

Die Anrechnungsdauer von ECTS Kreditpunkten wird in § 26 RVO geregelt.

#### **§ 19 Studienabschluss**

Ein Studiengang ist erfolgreich beendet, wenn unter Einhaltung der in der RVO und in der Studienordnung genannten Bedingungen insgesamt 180 bzw. 120 Kreditpunkte erworben worden sind.

### **5. Prüfungsgebühren**

**§ 20** Für die Prüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen wird pro Studienjahr gemäss der „Verordnung über Studiengebühren“ eine zusätzliche Prüfungsgebühr erhoben. Weiteres ist in der RVO § 30 und 31 geregelt.



## II. Bachelorstudiengang

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 21 Allgemeines

Der Bachelorstudiengang ist ein dreijähriger Studiengang mit Erwerb von 180 Kreditpunkten. Der Studiengang ist nach Jahren aufgebaut. Pro Jahr müssen 60 Kreditpunkte erreicht werden, um in das nächst höhere Studienjahr promoviert zu werden, müssen alle vorgesehenen Leistungsüberprüfungen des Vorjahres bestanden sein, damit die theoretischen und praktischen Kenntnisse für den Fortschritt im modular aufgebauten Studiengang ausreichen.

#### § 22 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang ist die „Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich“ (VZS) und die „Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den Studiengängen der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich und der Vetsuisse“ massgebend.

#### § 23 Repetitionsmöglichkeiten von Prüfungsmodulen

Nicht bestandene Prüfungsmodule können zum Repetitionstermin oder im folgenden Jahr absolviert werden. Die Anmeldung zur Repetition von Prüfungsmodulen erfolgt schriftlich beim Studiendekanat, im 3. Studienjahr beim Studiensekretariat Zahnmedizin mit dem dafür vorgesehenen Formular. Die Prüfungsmodule des 2. Studienjahres können nur zu den regulären Terminen repetiert werden, es werden keine separaten Repetitionsprüfungen angeboten.

#### § 24 Hospitationen

Im 3. Studienjahr sind während der vorlesungsfreien Zeit Hospitationen auf den Kliniken des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universität Zürich gemäss Zuteilung des Studiensekretariates zu absolvieren.

## III. Masterstudiengang

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 25 Allgemeines

Der Masterstudiengang dauert zwei Jahre im Umfang von 120 Kreditpunkten. Der Studiengang ist in Studienjahren aufgebaut. Um vom 1. in das 2. Studienjahr übertreten zu können, müssen alle vorgesehenen Leistungsüberprüfungen des 1. Studienjahres erfolgreich absolviert sein. Diese Regelung ist erforderlich, um sicher zu stellen, dass die theoretischen Kenntnisse und die praktischen Fertigkeiten und Fähigkeiten der Studierenden ausreichen, um die körperliche Integrität der sich für die klinischen Kurse zur Verfügung stellenden Patienten nicht zu gefährden. Im 2. Studi-



enjahr werden die klinischen Fertigkeiten mit den theoretischen Grundlagen vertieft vermittelt. Das 2. Studienjahr dient der Vorbereitung auf die eidgenössische Prüfung Zahnmedizin, welche den Beginn der klinischen Tätigkeit ermöglicht.

## **§ 26 Zulassungsvoraussetzungen**

Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang ist die „Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich“ (VZS) und die „Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den Studiengängen der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich und der Vetsuisse“ massgebend.

## **2. Masterarbeit**

### **§ 27 Masterarbeit**

<sup>1</sup> Im Masterstudiengang ist eine schriftliche Masterarbeit zu verfassen. Diese umfasst die Formulierung einer Fragestellung, das Erstellen eines Arbeits- bzw. Forschungsplans, die Durchführung der entsprechenden Arbeit sowie das Abfassen des dazugehörigen Berichts, der strukturiert, inhaltlich konsistent, klar formuliert und korrekt referenziert ist.

<sup>2</sup> Die Masterarbeit der Medizinischen Fakultät ist eine wissenschaftliche Arbeit, die von den Studierenden individuell und selbständig während des Masterstudiums verfasst wird und als Bestandteil des Masterstudiengangs vor Zulassung zur eidgenössischen Prüfung Humanmedizin bzw. Zahnmedizin vom Masterarbeitskomitee der Medizinischen Fakultät genehmigt werden muss.

<sup>3</sup> Der Arbeitsumfang beträgt 450 Stunden, dies entspricht 15 Kreditpunkten.

<sup>4</sup> Detaillierte Informationen sind im Handbuch Masterarbeit der Medizinischen Fakultät erläutert.

### **§ 28 Zulässige Formate**

<sup>1</sup> Die Masterarbeit kann in Form einer Originalarbeit, einer klinischen Fallserie, eines Essays, einer Übersichtsarbeit, einer systematischen Literaturrecherche, theoriebasierten Medienarbeit, sowie eines wissenschaftlich fundierten Studienprotokolls bzw. Projektantrags ausgestaltet sein. Weitere Formate für Masterarbeiten bedürfen der Bewilligung durch das Studiendekanat.

<sup>2</sup> Die Masterarbeit kann Teilprojekt eines Projektes einer Forschungsgruppe sein, wenn der/die Studierende als Erstautor oder Koautor aufgeführt wird. Es ist möglich, eine Masterarbeit nach Abschluss des Masterstudiums zu einer Dissertation auszubauen.



### **§ 29** Leitung der Masterarbeit

Die zur Leitung der Masterarbeit berechtigten Personen sind in § 50 der RVO aufgeführt.

### **§ 30** Vereinbarung mit dem Leitenden der Masterarbeit

<sup>1</sup> Vor Aufnahme der Masterarbeit unterschreiben die Studentin/der Student und der/die Leitende eine Vereinbarung, in der die Ziele und Inhalte sowie der zeitliche Rahmen der Masterarbeit festgelegt werden.

<sup>2</sup> Dieses Formular wird dem Studiendekanat bis spätestens 31. Mai des 3. Studienjahres Zahnmedizin abgegeben. Die fristgerechte Einreichung der Vereinbarung ist die Voraussetzung für die Anerkennung der Masterarbeit.

<sup>3</sup> Das Studiendekanat kann im Bedarfsfalle nach Rücksprache mit den Leitenden und den Studierenden eine Überarbeitung dieser Vereinbarung verlangen.

### **§ 31** Einreichen der Masterarbeit

Die Masterarbeit muss spätestens am 31. Januar des 2. Masterstudienjahres Zahnmedizin im Studiendekanat eingereicht sein (schriftlich und elektronisch).

### **§ 32** Beurteilung

<sup>1</sup> Zur Beurteilung der Masterarbeiten setzt die Medizinische Fakultät ein Masterarbeitskomitee ein. Dessen Zusammensetzung ist in der RVO § 52, Absatz 2 geregelt.

<sup>2</sup> Das Masterarbeitskomitee der medizinischen Fakultät entscheidet über die Note der Masterarbeit nach den Vorgaben der RVO § 52, Absatz 3 und § 53.

<sup>3</sup> Das Masterkomitee kann eine unabhängige Begutachtung in Auftrag geben.

<sup>4</sup> Die Bewertung und Benotung der Masterarbeiten nimmt das Masterarbeitskomitee in mindestens vierteljährlichen Intervallen vor. Der Entscheid geht zeitnah an den Kandidaten, die Kandidatin.

<sup>5</sup> Hinsichtlich der Überarbeitung bzw. ggf. Neueinreichung der Masterarbeit gilt §53 RVO. Gegen Entscheide des Masterarbeitskomitees kann gemäss §17 dieser Studienordnung Einsprache erhoben werden.





#### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

##### **§ 33** Übergangs- und Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich im Herbstsemester 2007 oder später begonnen haben.

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Studienordnung für das Studium der Bachelor- und Masterstudiengänge vom 1. August 2010.

<sup>3</sup> Die Änderungen in § 13 gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Herbstsemester 2014 aufnehmen.

##### **§ 34** Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 01. August 2015 in Kraft.